Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1556

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der
Deutschen Bundesbahn

- Nr. 1023 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Rümmele

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 11. Oktober 1950

Der Ausschuß für Verkehrswesen

Rademacher	**Rümmele**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn

- Nr. 1023 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn	**Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die zum bisherigen Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn" gehören, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn" Vermögen des Bundes. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln jenes Vermögens erworben oder ausschließlich dem Betrieb der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder dem Betrieb der Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben worden sind.	(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die zum bisherigen Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn" gehören, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn" Vermögen des Bundes. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln jenes Vermögens erworben oder ausschließlich dem Betrieb der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder dem Betrieb der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben worden sind.
(2) Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.	(2) Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.
(3) Bei einem Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem die Deutsche Reichsbahn eine Beteiligung besaß und das am 1. Oktober 1949 seinen Sitz innerhalb des Bundesgebietes oder seinen Sitz in Groß-Berlin und	(3) entfällt. *siehe § 1a*

Entwurf

seine Verwaltung im Bundesgebiet oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hatte, fällt nur die Beteiligung unter Absatz 1. Das Vermögen des Unternehmens verbleibt diesem selbst; ein Übergang auf die Länder gilt als nicht erfolgt.

siehe § 1 Absatz 3

siehe § 6

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 1 a (neu)

Soweit Vermögenswerte eines Unternehmens des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem die Deutsche Reichsbahn **am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar** eine **unter § 1 fallende** Beteiligung besaß, **nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind,** gilt **dieser** Übergang als nicht erfolgt.

§ 1 b (neu)

(1) **Für** Vermögenswerte, **die** einem Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gehören, an dem die Deutsche Reichsbahn eine Mehrheitsbeteiligung besaß und das **seine Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und Berlin (West) hat,** wird die Deutsche Bundesbahn Treuhänder dieser Vermögenswerte für ein neu im Bundesgebiet zu errichtendes Unternehmen des privaten Rechts. **Das gleiche gilt für Vermögenswerte eines solchen Unternehmens, das am 8. Mai 1945 seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gehabt hat und nach diesem Zeitpunkt ohne Sitzverlegung im Handelsregister gelöscht worden ist.**

(2) Die Deutsche Bundesbahn hat das neue Unternehmen zu errichten. Das Grund- oder Stammkapital des neuen Unternehmens soll unter Abzug der Schulden dem Wert aller Vermögensteile des alten Unternehmens entsprechen, die **auf das neue Unternehmen übergehen.**

(3) Hat die Deutsche Bundesbahn bereits ein Unternehmen mit gleichem Gegenstand errichtet, so kann sie die ihr nach Absatz 1 als Treuhänder übertragenen Vermögenswerte auch auf dieses Unternehmen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt seiner Gründung übertragen.

(4) Die Behandlung der Minderheitsbeteiligung von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts an dem alten Unternehmen ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.

(5) Die Gläubiger des alten Unternehmens können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene An-

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	sprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die **auf das neue Unternehmen übergehenden** Vermögenswerte beziehen, auch gegen das neue Unternehmen in vollem Umfang geltend machen. Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die nicht **auf das neue Unternehmen übergehenden** Vermögenswerte beziehen, **können gegen** das neue Unternehmen nicht **geltend gemacht werden.** Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus anderen Rechtsverhältnissen **können gegen** das neue Unternehmen **nur** zu dem Anteil **geltend gemacht werden,** der dem Anteil der **auf das neue Unternehmen übergehenden** Vermögenswerte des alten Unternehmens an dessen Gesamtvermögen **nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945** entspricht. Die Haftung des neuen Unternehmens ist auf den Wert der auf dieses übergehenden Vermögenswerte beschränkt.
	(6) Soweit das Unternehmen nach Absatz 5 nicht in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die Vermögenswerte des Unternehmens auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erwirkt werden.
§ 2	§ 2
(1) Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter § 1 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.	(1) Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter §§ 1, **1a und 1b** fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
(2) Soweit die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sich zur Deckung von Fehlbeträgen in der Betriebsrechnung der Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen verpflichtet oder die Haftung für Anleihen der Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen übernommen haben, tritt das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn" in diese Verpflichtungen ein.	(2) Soweit die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sich zur Deckung von Fehlbeträgen in der Betriebsrechnung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen verpflichtet oder die Haftung für Anleihen der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen übernommen haben, tritt das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn" **an deren Stelle** in diese Verpflichtungen ein.
§ 3	§ 3
Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.	unverändert
§ 4	§ 4
§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
§ 5	§ 5
Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.	unverändert
§ 6	§ 6
(1) Gehören einem Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem die Deutsche Reichsbahn eine Mehrheitsbeteiligung besaß und das nicht unter § 1 Absatz 3 fällt, Vermögenswerte, die innerhalb des Bundesgebietes gelegen sind, so wird die Deutsche Bundesbahn Treuhänder dieser Vermögenswerte für ein neu im Bundesgebiet zu errichtendes Unternehmen des privaten Rechts.	entfällt *siehe § 1b*
(2) Die Deutsche Bundesbahn hat das neue Unternehmen zu errichten. Das Grund- oder Stammkapital des neuen Unternehmens soll dem Wert aller Vermögensteile des alten Unternehmens unter Abzug der Schulden entsprechen, die innerhalb des Bundesgebietes gelegen sind.	
(3) Die Behandlung der Minderheitsbeteiligung von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts an dem alten Unternehmen ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.	
(4) Die Gläubiger des alten Unternehmens können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die innerhalb des Bundesgebietes gelegenen Vermögenswerte des alten Unternehmens beziehen, auch gegen das neue Unternehmen in vollem Umfang geltend machen. Für Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die nicht innerhalb des Bundesgebiets gelegenen Vermögenswerte beziehen, haftet das neue Unternehmen nicht. Für Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus anderen Rechtsverhältnissen haftet das neue Unternehmen zu dem Anteil, der dem Anteil der im Bundesgebiet gelegenen Vermögenswerte des alten Unternehmens an dessen Gesamtvermögen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht. Die Haftung des neuen Unternehmens ist auf den Wert der nach Absatz 1 auf dieses übergehenden Vermögensteile beschränkt.	
§ 7	§ 7
(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 zum Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“,	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Eisenbahndirektion zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich oder die Deutsche Reichsbahn im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuchs gemeinsam von der Eisenbahndirektion und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn" gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)".	
(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.	
§ 8	§ 8
Gebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes fällig werden könnten, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.	**Gerichts**gebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes **entstehen**, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.
§ 9	§ 9
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert